



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Unterschriftensammlungen und Kosteneinschätzungen bei Bürgerbegehren

Vorbemerkung des Fragestellers:

Bei Bürgerbegehren auf kommunaler Ebene ist seit 2011 immer eine Kosteneinschätzung zum Abstimmungsgegenstand durch die jeweilige Kommune einzuholen. Die Kostenschätzung ist somit zwingend Bestandteil der Unterschriftenliste für das jeweilige Bürgerbegehren. Das bedeutet: Die Unterschriftensammlung kann erst beginnen, wenn die Kostenschätzung vorliegt.

1. Ist es seit 2011 vorgekommen, dass die Unterschriftensammlungen zu Bürgerbegehren nicht durchgeführt werden konnten, weil die Erstellung der Kostenschätzung durch die Kommune nicht rechtzeitig vor Fristablauf abgeschlossen war?

Antwort:

Das Erfordernis einer von der jeweiligen Verwaltung zu erstellenden Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme wurde anstelle des vormals von den Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens zu erbrin-

genden Kostendeckungsvorschläges durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22. Februar 2013 (GVBl. SH S. 72) auf der Grundlage eines Gesetzentwurfes der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW in die Kommunalverfassung eingeführt. Wegen der Bedeutung der Kenntnis der finanziellen Folgen einer verlangten Maßnahme für die Abstimmungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger unterliegt die Verwaltung bei der Erstellung der Kostenübersicht einer besonderen Sorgfaltspflicht. Jedenfalls bei grob unrichtigen Kostenschätzungen besteht das Risiko der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens (vgl. Waechter, NordÖR 2005, 89 (93)). Nach der Wahrnehmung des MILIG sind die Gemeinden und Kreise seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung bemüht, die finanziellen Folgen angedachter Bürgerbegehren für die Abstimmungsberechtigten aussagekräftig darzustellen und so den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Allerdings kann sich dies in bestimmten Bereichen, namentlich bei Planungsentscheidungen oder bei Bürgerbegehren im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen, hier insbesondere bei kommunalen Beteiligungen, wegen der Komplexität der Materie an sich oder wegen schwer greifbarer Folgekosten als schwierig erweisen. Gleichwohl ist es – soweit dem MILIG bekannt – lediglich in wenigen Fällen zu Verzögerungen bei der Erstellung einer Kostenübersicht gekommen. Dem MILIG ist kein Fall bekannt, in dem die Absicht, Unterschriften für ein Bürgerbegehren zu sammeln, wegen des Fehlens einer Kostenschätzung aufgegeben wurde.

2. Ist es möglich, dass, sofern die Abstimmungsfrage im Vorwege geklärt ist aber die Kostenschätzung noch nicht vorliegt, eine Kommune mit dem in Frage stehenden Projekt planerisch weiter voranschreitet und es gegebenenfalls sogar umsetzen kann und so vollendete Tatsachen schafft? Wenn ja, welche Vorschrift müsste geändert werden, damit dieses verhindert wird? Wenn nein, auf welcher Vorschrift beruht dies?

Antwort:

Die Landesregierung nimmt zu rein theoretischen Fragen, die zudem bewusste Verstöße der Kommunen gegen Rechtsvorschriften unterstellen, nicht Stellung. Kommunen sind aus der Natur der Sache heraus zur unverzüglichen Erstellung der Kostenübersicht verpflichtet, eine bewusste Verzögerung ist damit schon jetzt nicht gesetzeskonform. Soweit die Frage gedanklich auf eine Vorverlagerung des Ausführungsverbots in den §§ 16 g Abs. 5 Satz 2 GO und 16 f Abs. 5 Satz 2 KrO abzielt, so ist jedoch darauf hinzuweisen, dass jegliche Einführung eines Handlungsverbots in einer Phase, in der sich die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens noch nicht absehen lässt, mit Blick auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung verfassungswidrig sein dürfte (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 29. August 1997, Az. Vf.8 – VII – 96, BayVBl. 1997, 622 (626)).